

Satzung über den Kostenersatz der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schopfheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

(Redaktionelle Fassung)

Aufgrund von §4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 12.07.2021 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schopfheim beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schopfheim (im folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. Bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfeleistung zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach §2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von §2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten §6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach §2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; §6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe des Landkreises Lörrach“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostensatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des

Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach §3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr.1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schopfheim vom 15.07.2013 und ihre Änderungen außer Kraft.

Schopfheim, den 19.07.2021

Dirk Harscher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden sind.

Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Schopfheim

Anlage zu § 5 Abs 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Schopfheim

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schopfheim werden folgende Kostenersätze erhoben:

Ziffer	Kostentatbestand	Betrag je Einheit (€)	Einheit
1	Personal		
1.1	Hauptamtliche Feuerwehrangehörige (Kommandant)	61,00	Stunde
1.2	Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	26,00	Stunde
1.3	Brandsicherheitswachdienst je FM	26,00	Stunde
2	Fahrzeuge		
Kosten für die Fahrzeuge werden durch § 34 Abs. 8 FWG iVm. der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr festgesetzt. (Siehe Anlage)			
3	Sonstige Kosten		
3.1	Verbrauchsmaterialien	Wiederbeschaffungswert	
3.2	Entsorgung	nachgewiesene Kosten	
3.3	Dekontamination von Geräten und Ausrüstung	nachgewiesene Kosten	
3.4	Reparatur von Geräten und Ausrüstung	nachgewiesene Kosten	
3.5	Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstung	nachgewiesene Kosten	
3.6	Verwaltungskostenzuschlag für 3.1 bis 3.5	20%	
4	Werkstattleistungen		
4.1	Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen	12,50	Stück
4.2	Saugschlauch reinigen, prüfen	13,00	Stück
4.3	Vorreinigung Schläuche bei starker Verschmutzung (nach Aufwand)	53,00	Stunde
4.4	Systemtrenner prüfen	13,50	Stück
4.5	Armaturen prüfen	7,00	Stück
4.6	Einpressen Druckkupplung Easyfix GH (ohne Ersatzteile)	7,00	Stück
4.7	Einbinden Druckkupplung	13,50	Stück
4.8	Schlauch vulkanisieren	12,00	Stück
4.9	Ersatzteile Schlauchwerkstatt	nachgewiesene Kosten	
4.10	Atemanschluss reinigen, desinfizieren, prüfen ½ jährlich	11,50	Stück
4.11	Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen ½ jährlich	11,00	Stück
4.12	Pressluftatmer reinigen, desinfizieren, prüfen ½ jährlich	13,00	Stück

4.13	Atemanschluss reinigen, desinfizieren, prüfen 6 Jahresprüfung	12,50	Stück
4.14	Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen 6 Jahresprüfung	17,50	Stück
4.15	Pressluftatmer reinigen, desinfizieren, prüfen 6 Jahresprüfung	17,50	Stück
4.16	Atemluftflasche füllen	9,00	Stück
4.17	Ersatzteile Atemschutzwerkstatt	nachgewiesene Kosten	
4.18	Einsatzjacke/-hose reinigen, desinfizieren, imprägnieren	9,50	Stück
4.19	Feuerschutzhaube, reinigen, desinfizieren	3,00	Stück
4.20	Flaschenschutzhülle reinigen, desinfizieren, imprägnieren	3,50	Stück
4.21	Handschuhe, reinigen, desinfizieren, imprägnieren	4,50	Stück
4.22	Helm, reinigen, desinfizieren	12,00	Stück
4.23	Schnittschutzhose, reinigen, desinfizieren, imprägnieren	9,50	Stück
4.24	Tagdienstjacken/-hose, reinigen, desinfizieren, imprägnieren	7,50	Stück
4.25	Jugendfeuerwehrjacke/-hose, reinigen, desinfizieren, imprägnieren	7,00	Stück
4.26	Decken, reinigen, desinfizieren	6,50	Stück
4.27	Vorreinigung Kleidung bei starker Verschmutzung (nach Aufwand)	53,00	Stunde
4.28	Ersatzteile Kleiderkammer	nachgewiesene Kosten	
5			
Ausbildungen			
5.1	Atemschutzübungsanlage	40,50	Person
5.2	Leihgerät Atemschutzübungsanlage (Atemanschluss, Lungenautomat, Pressluftatmer, Atemschutzflasche füllen)	48,50	Stück

Infolge der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2 b Umsatzsteuergesetz ist es möglich, dass das vorliegende Vertragsverhältnis ab dem 01.01.2023, beziehungsweise ab dem Zeitpunkt, ab dem die Stadt auf das ihr nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz zustehende Optionsrecht abschließend verzichtet, durch zwingende gesetzliche Folge oder durch Ausübung eines umsatzsteuerlichen Optionsrechts umsatzsteuerpflichtig wird. Sofern die Umsatzsteuerpflicht eintritt, hat die Stadt ab diesem Zeitpunkt auf die nach Umsatzsteuergesetz steuerbaren Leistungen dieses Vertrages Umsatzsteuer zu erheben und abzuführen. Aus diesem Grund erhöhen sich diesbezüglich ab diesem Zeitpunkt die vertraglich vereinbarten Entgelte um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.